



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf
der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/6514 zu Drucksache 20/5996

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Rauchen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist verboten auf ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und vergleichbaren öffentlich zugänglichen Anlagen, deren Nutzung sich primär an Kinder und Jugendliche richtet. An den Zugängen sind entsprechende Hinweise anzubringen.““

2. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Nr. 3, 4 und 5 werden aufgehoben.““

3. Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.““

Begründung:

Zu 1.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Rauchfreiheit auf Kinderspielplätzen ist begrüßenswert. Wie in der Anhörung jedoch deutlich wurde, werden damit andere öffentliche Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Sportbereich, nicht ausreichend bedacht. Mit der Vorschrift zur Kennzeichnung wird zugleich sichergestellt, dass rauchfreie Zonen auch für alle Anwesenden erkennbar und nachvollziehbar sind.

Zu 2.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden zwei weitere Ausnahmetatbestände vom Rauchverbot gestrichen. Dies betrifft zum einen die Freistellung geschlossener Gesellschaften vom Rauchverbot in ansonsten rauchfreien Räumlichkeiten, sowie die Ausnahmen von Spielbanken vom Rauchverbot.

Nach der aktuellen Gesetzeslage greift bei geschlossenen Gesellschaften weder der Schutz vor Passivrauchen für Kinder und Jugendliche noch der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten in der jeweiligen gastronomischen Einrichtung. Beides ist nicht hinnehmbar. Auch für die Ausnahme der Spielbanken vom Rauchverbot fehlt jede sinnvolle Begründung. Deshalb sind neben den Raucher-Festzelten auch die Ausnahmen in diesen Bereichen ersatzlos zu streichen.

Zu 3.

Die Befristung des Gesetzes wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. November 2021

Der Fraktionsvorsitzende:
Jan Schalauske